

**Putz – Sessel - Steldinger
Kanzlei für Medizinrecht
in München**

**Wolfgang Putz
Rechtsanwalt
Lehrbeauftragter an der
Ludwig-Maximilians-
Universität München**

**Sterbefasten (FVNF)
aus rechtlicher Sicht**





Sterbehilfe" (Überbegriff) – erlaubt / verboten

Sterben durch die Hand eines Menschen (aktive Formen)

Krankheit

Sterben an der Hand eines anderen (passive Formen)

Palliation mit tödlicher Nebenwirkung (Indirekte akt. Sterbehilfe): Tod als unausweichliche oder ungewollte Nebenwirkung billigend i. Kauf gen. 


Tötung des Patienten: (Direkte aktive Sterbehilfe): **Gezielte** Tötung des Patienten - z. B. durch Gift- auf Verlangen o. in **Eigeninitiative** 

Beihilfe zum Suizid des freiverantwortlichen Patienten 
Geschäftsmäßige Förderung 

Tod

Sterbebegleitung 

Hospiz, Seelsorge, Palliativmedizin /-pflege
Symptomkontrolle, z. B. Schmerzbekämpfung oder Sedierung ohne lebensverkürzende Wirkung

Sterben zulassen: 
Therapiezieländerung, nämlich Beendigung der Substitution bei palliativer Begleitung des Sterbens, auch aktives Handeln

Bei entsprechendem Patientenwillen erlaubt:



bzw. trotzdem verboten:



Der Sterbewunsch des Patienten kann sein:

- Ich will keine künstliche Lebensverlängerung mehr sondern sterben dürfen, möglichst ohne Leid („Passive“ Sterbehilfe = **legal und geboten**)
- Ich will eine Leidensverkürzung (**und damit Lebensverkürzung**), damit es schneller (= „**vorzeitig**“) vorbei ist, und zwar entweder
 - Ich will von anderen durch Tötung „vorzeitig“ erlöst werden (**illegal = §§ 212, 216 StGB**) oder
 - Ich will, dass man „fördert“ / mir „hilft“, dass ich mich selbst „vorzeitig“ erlöse
 - durch einen Suizid oder
 - durch Sterbefasten**(beides bei freiverantwortlichem Patienten legal, außer § 217 StGB greift)**

Bundesverwaltungsgericht:

- **Freiverantwortliche Selbsttötung ist ein Grundrecht!**
- Der Staat darf gesetzlich die Verfügbarkeit tauglicher Mittel **nicht ausnahmslos** verbieten
- Modus der Zurverfügungstellung von NAP durch das BfARM
- Über 70 Anträge eingegangen ohne erkennbare Reaktion des BfARM (Warten auf Rechtsgutachten des Bundesverfassungsrichters a.D. de Fabio)

Beteiligung am Suizid: 3 Phasen aus strafrechtlicher Sicht

- 1) Beihilfe zur Vorbereitung der Selbsttötung
- 2) Nicht hindern

Dann Selbsttötung: Tötung des Suizidenten durch den Suizidenten!

- 3) Nicht retten

Beteiligung am Suizid: Drei Phasen aus strafrechtlicher Sicht

1) Beihilfe zum Tatentschluss und zur Vorbereitung der Selbsttötung (z.B. Gift beschaffen – nicht bei FVNF!!!)

Nur 1) könnte von einem „Verbot der Suizidbeihilfe“ erfasst werden

2) Begleiten und Nicht-Hindern
Jetzt erfolgt die Tötung des Suizidenten durch den Suizidenten!

3) Begleiten und Nicht-Retten

1) bis 3) kann u. U. „Fördern“ i. S. des § 217 StGB sein



Bisher geltende Strafrechtsslage zur Suizidbeihilfe bzw. Suizidförderung:

- Suizid ist kein Straftatbestand
- Mangels Strafbarkeit der Haupttat keine Strafbarkeit von Beihilfe oder Anstiftung, wenn kein Spezialgesetz für Beihilfe z. Suizid existiert
- **Beihilfe** zum Suizid ist seit 1871 vom Gesetzgeber bewusst nicht unter Strafe gestellt worden
- **Förderung** des Suizids war noch nie ein Straftatbestand

Unabdingbare rechtliche Rahmenbedingungen sowohl der Suizidhilfe als auch der FVNF-Hilfe (gilt für Straf- u. Standesrecht), gilt auch, wenn kein Tatbestand des § 217 StGB vorliegt!:

- Patient muss freiverantwortlich und über Alternativen (z. B. der Palliativmedizin) aufgeklärt sein, sonst Hinderungs- u. Rettungspflicht bis hin zur Einweisung in Psychiatrie
- Beratung, Begleitung, Nichthindern und Nichttreten von nicht freiverantwortlichen Patienten **strafbar** als
 - unterlassene Hilfeleistung (f. jedermann)
 - Tötung durch Unterlassen (f. Garanten)

Das Gesetz zum Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vom 6.11.2015:

§ 217 StGB Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung

1)

Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zur drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2)

Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht

Straftatbestandsvoraussetzungen des § 217 StGB

- (1) Wer in der **Absicht**, die **Selbsttötung** eines anderen zu **fördern**, diesem hierzu **geschäftsmäßig** die **Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zur drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

„Absicht“ (zielgerichtetes Handeln)

- „Ich kann den Patienten verstehen und will ihm nach meinem Gewissen helfen“
- „Ich bin eigentlich gegen Suizid, aber bevor er sich vor den Zug wirft oder in die Schweiz fährt, will ich ihm mit der Absicht helfen, dass er zu Hause in den Armen seiner Frau sterben kann, wie sie sich das beide so sehr wünschen“
 - *Absicht muss sich auf die Förderung beziehen, nicht auf die Durchführung der Selbsttötung. Hierfür genügt bedingter Vorsatz, das Motiv ist unbeachtlich*
 - *Die Tat ist bereits allein mit der Förderung vollendet (abstraktes Gefährdungsdelikt, das bereits das Vorfeld zur Beihilfe zu einer straflosen Haupttat erfasst, die ihrerseits Wahrnehmung eines Grundrechts ist)*

Straftatbestandsvoraussetzungen des § 217 StGB

- (1) Wer in der **Absicht**, die **Selbsttötung** eines anderen zu **fördern**, diesem hierzu **geschäftsmäßig** die **Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zur drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Selbst- und Fremdtötung

- **Töten** ist strafrechtlich grundsätzlich durch aktives Handeln oder Unterlassen möglich. Das gilt für Fremd- wie für Selbsttötung:

Beispiele:

Fremdtötung

- A spritzt B tödliches Gift
- A lässt B verdursten

Selbsttötung

- A spritzt sich selbst tödliches Gift
- A lässt sich selbst verdursten

Ist das Aufhören zu essen und zu trinken eine „Selbsttötung“ im Sinn des § 217 StGB?

Natürliches Nachlassen von Hunger, Durst und Aufnahme von Flüssigkeit und Nahrung infolge der Erkrankung (schon begrifflich kein „Fasten“)
ist keine Selbsttötung im Sinne des 217 StGB!

Gezieltes Handeln gegen das Leben, um unabhängig von der Erkrankung früher und ohne Erleben der Spätsymptome der Erkrankung zu sterben (FVNF / „Sterbefasten“)

ist dagegen eine Selbsttötung im Sinne des 217 StGB!

- Viele Fallgestaltungen denkbar! („Dublin-Poster“)
- Problem der Abgrenzung – Bestimmtheitsgebot!?

Sterbefasten (FVNF)

Suizid oder nicht ?

Mögliche Zeitpunkte der Beendigung der Aufnahme von Nahrung u. Flüssigkeit



Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin zum Sterbefasten:

- „Freiwilliger Verzicht auf Nahrung und Flüssigkeit kann für einige Patienten eine mögliche Alternative sein. Auf diese Weise das Ende des eigenen Lebens herbeizuführen, dieses Vorhaben aber auch jederzeit unter- bzw. abbrechen zu können, ermöglicht diesen Patienten ein selbstbestimmtes Leben und Sterben.“
- **Aber:** DGP: FVNF ist kein Suizid
Ebenso: Rissing-van Saan, Bickhardt
BÄK nur für die „palliative Situation“ (wohl unter Verkennung, wann diese beginnt)

Medizinethik:

Simon / Hoekstra: FVNF = Suizid

- Definition: Der freiwillige Verzicht auf Nahrung und Flüssigkeit (FVNF) ist die freie Entscheidung einer einwilligungsfähigen Person, Essen und Trinken einzustellen, um damit absichtlich den eigenen Tod herbeizuführen
- ... somit eine „passive“ Form des Suizids im Sinne einer Selbsttötung durch absichtliches Unterlassen.

Medizinrecht:

FVNF = Suizid i. S. des § 217 StGB

Überwiegende Strafrechtsliteratur, z. B. Hilgendorf, Verrel, Kubiciel, Saliger, Berghäuser, Strafrechtausschuss und Verfassungsrechtausschuss des Deutschen Anwaltsvereins,

FVNF-Literatur (zur Nieden, Chabot/Walther), Dublin-Poster

FVNF = Suizid aber § 217 StGB nicht anwendbar:

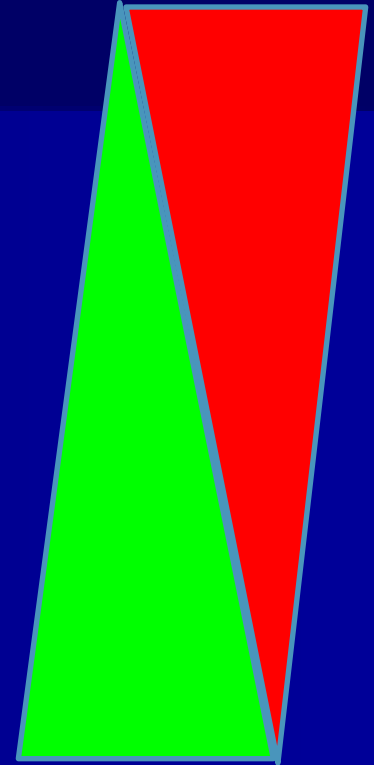
Weigend/Hoven (FVNF braucht keine Förderung), Gaede (keine Geschäftsmäßigkeit im engeren Sinn), Duttge (keine Selbsttötung im engeren Sinn)

Bundesärztekammer

- **In der palliativen Situation** Die Begleitung des Patienten bei seinem FVNF stellt keine Hilfe des Arztes bei der Selbsttötung oder ihre Förderung dar, sondern ist eine Form der Sterbebegleitung (früher „indirekte Sterbehilfe“)
- Anmerkung: **unverständlich!**
- *„Indirekte Sterbehilfe“ nach BGH: Die indizierte Symptomkontrolle des schicksalhaften Leidens bewirkt eine nicht gewollte (entweder billigend in Kauf genommene oder unumgängliche) Lebensverkürzung, weil ein möglichst leidfreies Versterben ein höheres Rechtsgut ist als die dadurch ggf. bewirkte geringe Lebenszeitverkürzung*

Emotionale Sympathie

- Harter und einsamer Suizid (Vor die S-Bahn werfen)
- „Weicher“ einsamer Suizid (Gifteinnahme allein)
- „Weicher“ und sozialer Suizid im engsten Familienkreis (Familienfeier, Abschiednehmen usw. dann Gifteinnahme)
- Langsamer und sozialer Suizid durch langsame Giftzuführung, ständige Reflexion und Abbruch möglich (fiktive Fallgestaltung!)
- Langsames Herbeiführen des Todes durch FVNF, ständige Reflexion und Abbruch möglich



...ist kein Kriterium für die
Definition von „Suizid“

Straftatbestandsvoraussetzungen des § 217 StGB

- (1) Wer in der **Absicht**, die **Selbsttötung** eines anderen zu **fördern**, diesem hierzu **geschäftsmäßig** die **Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zur drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

..... „fördern“

- Jegliche Verhaltensweise, die die Selbsttötung anderer **fördert (den Entschluss begründet oder bekräftigt)**
- Bewerbung von Methoden
- Beratung über geeignete Mittel oder Aufklärung über die falsche Vorstellung, dass FVNF ein qualvolles Verhungern bzw. Verdursten sei
- Ärztliche oder anwaltliche Beratung zu Suizid oder FVNF kann erfasst sein (**wenn** der Suizidwillige daraus entschlossener heraus- als hineingeht)
- Zusage der Begleitung und Unterstützung (evtl. gegen die Familie) Rechtliche Absicherung der Familie
- Zusage der stationären Aufnahme oder der SAPV-Begleitung
- (**siehe Dublin-Poster**)

Straftatbestandsvoraussetzungen des § 217 StGB:

- (1) Wer in der **Absicht**, die **Selbsttötung** eines anderen zu **fördern**, diesem hierzu **geschäftsmäßig** die **Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zur drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Was heißt „geschäftsmäßig“?

- **Beispiele:**
- Wer Beihilfe zur Selbsttötung zum Gegenstand (muss nicht überwiegen und schon gar nicht „Mittelpunkt“ sein) seiner Tätigkeit macht, (Arzt für seine Patienten: ja / Arzt für seine Ehefrau: nein)
- Auch unentgeltlich (nicht erst „gewerbsmäßig“ = gegen Geld)
- Qualifiziert = professionell
- Auf Wiederholung angelegt (Das Gewissen ist keine Eintagsfliege (Jox))
- Daher ist **auch ein erstes Mal beim Arzt erfasst** (so ausdrücklich in der Gesetzesbegründung!)

Straftatbestandsvoraussetzungen des § 217 StGB:

- (1) Wer in der **Absicht**, die **Selbsttötung** eines anderen zu **fördern**, diesem hierzu **geschäftsmäßig** die **Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zur drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Was heißt „Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, “?

- **Beispiele:**
- Beratung, welche Mittel geeignet sind, oder rechtliche Beratung
- Jede ärztliche Beratung zu Suizid oder FVNF kann erfasst sein (wenn der Suizidwillige daraus entschlossener heraus- als hineingeht)
- Beratung, die beruhigende Informationen gibt
- Sich als Arzt, SAPV, Hospiz, Palliativstation zu einer solchen grundsätzlichen Begleitung in Konfliktsituationen bekennen und konkret anbieten (Nichthindern)
- Zusage, nach Bewusstseinsverlust nicht zu retten
- Konkreten Sterbehelfer vermitteln durch Kontakthanbahnung
- Organisation anbieten:
 - - Den Raum zur Verfügung stellen oder zu Hause begleiten
 - - Palliative care (Arzt / Pflege) anbieten
 - - Seelsorge anbieten
 - - Betreuung der Angehörigen anbieten
- - Tödliches Mittel verschaffen – **allein dies entfällt bei FVNF!**

Wie könnte also das Bundesverfassungsgericht entscheiden?

- FVNF ist Suizid: wohl ja
- § 217 StGB verfassungswidrig?
 - Maßgeblich ist der Gesetzestext, nicht eine (teilweise sogar widersprüchliche) Begründung oder Reden im Bundestag
 - Hat der Gesetzgeber mit dem eindeutigen Gesetzestext sein erklärtes Ziel verfehlt, keine Auslegung nach Zielsetzung möglich
 - Die strafrechtliche Bedrohung von Ärzten durch den § 217 StGB könnte dem Gesetzgeber als gewollte, politische Regelung erlaubt sein. (Dann müsste eventuell der Gesetzgeber von sich aus reagieren.)
 - Nur weil ein Gesetz „schlecht“ ist, ist es allein deswegen noch nicht verfassungswidrig, keine Einmischung in die Politik des Gesetzgebers
- Verfassungskonforme Anwendung des § 217 StGB? (Versuche von Duttge, Gaede und Weigend/Hoven) als Vorgabe für Strafjustiz
- Verpflichtung des Gesetzgebers zur Änderung des § 217 StGB?

Was wäre, wenn FVNF von § 217 StGB nicht erfasst wäre?

- Sterbehelfer könnten ab sofort weiter handeln, sogar gewerbsmäßig, mit vielen denkbaren Geschäftsmodellen, etwa, indem sie
 - FVNF professionell mit Teams von Ärzten, Pflegern und Seelsorgern ambulant begleiten
 - Sterbehäuser einrichten, in denen FVNF in gleicher Weise stationär stattfindet
 - mit Wohnmöglichkeit für Angehörige und, und ...
 - Wegen des größeren Aufwandes wäre natürlich alles ein bisschen teurer als bisher

denn....

- die Strafrechtsnorm des § 217 StGB lässt keine ethische Unterscheidung zwischen politisch als „ehrenwert“ oder „nicht ehrenwert“ eingestuften Sterbehelfern zu, auch keine Unterscheidung etwa nach Beruf, Qualifikation oder Schwerpunkt der Tätigkeit.
- den Freiraum, den man gerne für „normale“ Ärzte, Palliativstationen, SAPV oder ambulante oder stationäre Hospize für eine FVNF-Begleitung hätte, kann man diesen nicht zusprechen ohne sie nicht automatisch auch denen zuzusprechen, die man nicht will.
- die einzige Alternative des Modells „Oregon“ wurde vom Gesetzgeber nicht gewollt! **Sie wird aber quasi vom Bundesverwaltungsgericht als Gebot des Grundgesetzes vorgegeben!**

Derzeitiger, unlösbarer Widerspruch:

- Würde jemand (Arzt / Nichtarzt / professioneller oder gar gewerbsmäßiger Sterbehelfer) den Suizidwilligen nach den Vorgaben des BVerwG unterstützen und das BfARM nach diesen Vorgaben handeln, würden sich die Mitarbeiter des BfARM und der Helfer nach § 217 StGB strafbar machen!
- Wer liegt richtig? Der Gesetzgeber mit § 217 oder das Bundesverwaltungsgericht?
- Wie wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden?

Analogie:

Bundesverwaltungsgericht - § 217 StGB:

■ **Freiverantwortliche Selbsttötung
ist ein Grundrecht!**

- Der Staat darf gesetzlich die Verfügbarkeit des besten tauglichen Mittels (NAP) nicht ausnahmslos verbieten.

- **Dann** darf der Staat eine Förderung des Suizides durch kontrollierte und qualifizierte Verwendung jener Mittel durch die am besten dazu tauglichen Personen (Ärzte) auch nicht ausnahmslos verbieten.

**Danke,
dass Sie
mir
zugehört
haben!**

Putz – Sessel - Steldinger
Kanzlei für Medizinrecht in München

Ludwig-Maximilians-Universität
München

06.11.2017

